

mer (s. Nr. 50 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 868).

188,000 Thlr. — —,

mithin (unberücksichtigt die Agiodifferenz) 3,487 Thlr. — —
mehr als beim vorigen Budget.

Vergleicht man die im jenseitigen Bericht aufgenommene specielle Aufstellung mit der dem vorigen Budget beigegebenen, so findet man eine Erhöhung von circa 9,000 Thlr. — — bei den unveränderlichen und fixirten Gefällen und von 7,000 Thlr. — — bei den ökonomischen Nutzungen, dagegen eine Minderung von 6,000 Thlr. — — bei den veränderlichen Gefällen, die Ausgaben sind gegen früher gestiegen um 500 Thlr. — — bei den Grundlasten, 2,500 Thlr. — — für Restitutions- und Inerigibilitäten und um 3,000 Thlr. — — für Anlage- und Unterhaltungskosten, dagegen die Extraordinaria um 270 Thlr. — — gefallen sind. Die Beilage giebt die Gründe der Erhöhungen bei der Einnahme an; die bedeutende Herabsetzung der Einnahme von veränderlichen Gefällen beruht auf Ueberweisung der Gerichtsnutzungen an die zum Ressort des Justizministeriums gehörenden Amtssportellkassen und auf Wegfall der sogenannten Stempelgelder von Fabrikaten (welche im Budget 1837 noch mit vereinnahmt waren) und einiger in Folge des Gewerbesteuergesetzes noch nachträglich in Wegfall gelangter Canones; die Summe der überwiesenen Gerichtsnutzungen ist zu 5,000 Thlr. — — angenommen.

Die Erhöhung der Restitutionskosten rechtfertigt sich dadurch, daß die im Gange befindlichen Ablösungen von fixirten Gefällen bei deren Erledigung öfters Restitutionen veranlassen, indem während der Ablösungsverhandlungen diese Gefälle, obgleich Zahlung nicht erfolgt, in den Rechnungen vereinnahmt und nach beendigter Ablösung durch Kapitalzahlung mit rückständigen Zinsen als indebite vereinnahmt unter den Restitutionen wieder in Wegfall gestellt werden. — Man hat ferner die Ueberzeugung erlangt, daß mit den früher für Anlags- und Unterhaltungskosten veranschlagten 2,000 Thlr. — — nicht auszukommen war (wie auch der Rechenschaftsbericht 1834 nachweist), und diese Summe daher unter Grundlegung des durchschnittlichen Aufwandes der Jahre 1835 bis auf 5,000 Thlr. — — zu erhöhen sich genöthigt gesehen. Die Grundlasten endlich mußten in Folge der Zuziehung zu verschiedenen Gemeindelasten, wovon die fiscalischen Grundstücke früher befreit waren, wachsen.

Die um 1,000 Thlr. — — circa erfolgte Erhöhung des Administrationsaufwandes beruht ebenfalls theils auf dem Agiozuschlag, theils auf Etablierung eines besondern Rentamtes in Wurzen, wo dasselbe früher mit dem Justizamte verbunden war.

Die Deputation empfiehlt die Position mit 188,000 Thlr. — — zur Annahme.

Referent Bürgermeister Schill: Ich bemerke noch mündlich, daß diese 1000 Thlr. Erhöhung des Administrationsaufwandes hauptsächlich dem Agiozuschlag zuzuschreiben sind, und daß Rentamt in Wurzen einen wesentlichen Einfluß nicht geäußert hat, und nur bei der Expedition ein Mehraufwand entstanden ist.

Domherr D. Schilling: Bei der dritten Position erlaube ich mir eine Anfrage an den Herrn Referenten über einen Satz im Deputationsberichte, der mir nicht ganz klar ist. Es heißt nämlich dort: „Die Erhöhung der Restitutionskosten

rechtfertigt sich dadurch, daß die im Gange befindlichen Ablösungen von fixirten Gefällen bei deren Erledigung öfters Restitutionen veranlassen, indem während der Ablösungsverhandlungen diese Gefälle, obgleich Zahlung nicht erfolgt, in den Rechnungen vereinnahmt, und nach beendigter Ablösung durch Kapitalzahlung mit rückständigen Zinsen als indebite vereinnahmt unter den Restitutionen wieder in Wegfall gestellt werden.“ Verstehe ich diesen Satz recht, so würde daraus hervorgehen, daß, sobald die Ablösungsverhandlungen über fixirte Gefälle in Gang gebracht, obschon noch nicht vollendet wären, die Einnahme von dergleichen Gefällen zwar in Rechnung gebracht würden, aber in der That die Zahlung derselben nicht mehr erfolgte; während doch nach meinem Dafürhalten die fernere Zahlung der fixirten Gefälle nicht schon nach dem Beginne der Ablösungsverhandlungen wegfallen kann, sondern erst wenn diese beendigt sind, und ein bestimmtes Resultat herbeigeführt ist, so daß, wenn während der Ablösungsverhandlungen Zahlungen der fraglichen Gefälle im Rückstand geblieben sind, diese alsdann noch nachgeleistet werden müssen, nachdem die Ablösung ihr Ziel erreicht hat. Ist dies aber der Fall, so begreife ich nicht, wie in Einnahme gebrachte Gefälle der Art als indebite vereinnahmt zurückgezahlt werden sollen.

Referent Bürgermeister Schill: Die Sache ist die. Es ist ein verschiedner Zeitpunkt vom Abschlusse des Geschäfts und der Bestätigung. Von dem Abschlusse an fallen die Gefälle weg, immittelst werden sie aber noch fortgeführt, weil die Rente erst gegeben wird von der Bestätigung des Recesses an; mithin muß auf diesen Zeitraum der Zins wieder in Wegfall kommen, sobald die Rente gezahlt wird. Das gehört zur Ordnung im Rechnungsfache, damit man sieht, von welcher Zeit an fallen sie weg, für welche Zeit sind sie zu bezahlen, es bezieht sich das nicht auf die ganze Dauer der Verhandlungen, sondern nur von dem Zeitpunkte an, von welchem die Rente eintritt, bis zu dem, wo der Recess bestätigt wird.

Domherr D. Schilling: Ich bin ganz einverstanden mit dieser Erklärung des Referenten, und habe mir es auch so gedacht; aber es führte mich der Ausdruck im Deputationsberichte irre: „indem während der Ablösungsverhandlungen diese Gefälle, obgleich Zahlung nicht erfolgt, in den Rechnungen vereinnahmt, und nach beendigter Ablösung als indebite vereinnahmt wieder in Wegfall gestellt werden.“

Referent Bürgermeister Schill: Dieser Ausdruck ist aus den Unterlagen entnommen.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde an die Kammer die Frage stellen: ob sie diese Position mit 188,000 Thlr. annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

4) Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpunkt stehenden Mühlen, Teiche u.

efr. Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer (siehe Nr. 50 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 868).

90,164 Thlr. 12 Gr. 6 Pf.